

4.4. PENSION

4.4.1. Allgemeines

Für die Pension gelten oder galten die verschiedensten Gesetze z.B. APG (Allgemeines Pensionsgesetz), ASVG (Allgemeines Sozialversicherungsgesetz), PG (Pensionsgesetz) § 4, 5, 41, 54, 55, 62, 25, BDG (Beamtendienstgesetz) § 207n, 213b.

Manche der Bestimmungen gelten für Vertragsbedienstete, manche für Beamte und einige für beide Gruppen. Da durchzublicken ist nicht einfach, übrigens auch nicht für die Fachleute.

Trotzdem bieten wir euch an, eure voraussichtlich eigene Pension zu berechnen. **Pensionsberechnung**, bitte, über [a\(at\)oeli-ug.at](mailto:a(at)oeli-ug.at) anfordern!

Geboren nach dem 31. 12. 1954? Das APG (Allgemeines Pensionsgesetz). Gilt für VB und Beamtete

Alle haben ein Pensionskonto seit 2014: Deine Gesamtgutschrift kannst du in der Pensionskontomittteilung einsehen, z.B. auf finanzonline.bmf.gv.at, klick rechts auf „Services Sozialversicherung“ und dann auf „Pensionskonto online“. Das Ganze funktioniert nur, wenn du schon einen Zugang hast. Sonst kannst du auf finanzonline.bmf.gv.at einen Zugang erlangen.

Seit 1. 1. 2005 gilt das Allgemeine Pensionsgesetz.

Ausnahme: Wer am 31. 12. 2004 schon 50 Jahre alt war, für die/den gilt das APG noch nicht.

Du bekommst 80% deiner durchschnittlichen Lebensverdienstsumme, wenn du mit 65 nach 45 Beitragsjahren in Pension gehst. Diese 80% sind aber mit der Höchstbeitragsgrundlage gedeckelt (2021: 5550 €, 2020: 5370 €, '19: 5220, '18: 5130, '17: 4980, '16: 4860, '15: 4650, '14: 4530, '13: 4440, '12: 4230, '11: 4200, '10: 4110, '09: 4020)

Abzüge und Zuschläge:

6,3% pro Jahr Abzug von der Höchstpension, wenn du zwischen 62 und 65 in Pension gehst. 4,2% pro Jahr Zuschlag, wenn du zwischen 65 und 68 die Pension antrittst (bzw. bei weibl.VL 3 Jahre nach Erreichen des gesetzlichen Pensionsalters).

Höchstpension, Bemessungsgrundlage und Durchrechnung: Die Höchstpension ist 80% der Bemessungsgrundlage und die steigt bis 2028 auf 40 Jahre Durchrechnung (siehe folgende Tabelle).

Jahr	Beamte		ASVG	
	Monate	= Jahre	Monate	=Jahre
2021	319	26 + 7M	396	33
2022	342	28 + 6M	408	34
2023	365	30 + 5M	420	35
2024	288	32 + 4M	432	36
2025	411	34 + 3M	444	37
2026	434	36 + 3M	456	38
2027	457	38 + 1M	468	39
ab 28	480	40	480	40

Bei **Beamt*innen** werden jeweils die besten **Monate**, bei **ASVG** wurden (durch Pensionskonto hinfällig) die besten **Jahre** für die Berechnung herangezogen. 2021 gilt der Durchschnitt der besten 319 Monate (26 Jahre, 7 Monate) bei Beamt*innen bzw. 33 Jahre bei Vertragsbediensteten. Ab 2028 ist dann der Durch-

rechnungszeitraum bei allen auf 40 Jahre angestiegen (vgl. § 90a Abs. 3 PG, bzw. ASVG).

Verringerung des Durchrechnungszeitraumes:

Der Mindest-Durchrechnungszeitraum ist 15 Jahre. Pro Kind werden 3 Jahre (Kindererziehung - Karenzurlaub nach dem Mutterschutzgesetz/ Väterkarenzurlaubsgesetz für die Reduktion der Durchrechnungsspanne angerechnet. Ebenso verringern Dienstfreistellungen aufgrund einer Familienhospizkarenz die Durchrechnungsspanne. Überschneidungsverluste sind ausgeschlossen.

Durchrechnung und Deckelung

Um die Verluste durch die Durchrechnung etwas abzufedern, gibt es die Deckelungen.

Deckelung 1: Für Pensionsantritt vor 2020. 2019 wird der Verlust mit ca. 10,5% gedeckelt.

Deckelung 2: beträgt 2020 max. 9,0% weniger als nach Deckelung 1 herauskäme, 2021 sind es 9,25% weniger usw. 2024 sind es maximal 10% weniger.

Angerechnete Pensionsjahre: Bitte, deinen Bescheid beachten! Beitragsfreie Schul- und Studienzeiten zählen nur bei Pragmatisierung bis 1.6.1988 und nur für den Pensionskorridor. **Pensionsvermindernd** sind Zeiten des Sabbaticals, der Karenz oder der Teilbeschäftigung, etc. Es fallen weniger Versicherungsmo-nate/-jahre und/oder niedrigere Werte für die Durchrechnung an. Nur Pragamtisierte können freiwillig den vollen Pensionsbetrag zahlen, um diese Verminderung zu vermeiden.

4.4.2 Berechnung der Pension

Pension für Vertragslehrer*innen

PENSIONSKONTO: Ab 1.1. 2014 wird statt der bis dahin geübten Parallelrechnung eine Pensionskonto-Erstgutschrift für bisher erworbene Pensionsrechte errechnet. Das Konto steigt durch die Einzahlungen.

Pensionsbeitrag: Dein Beitrag beträgt 10,25 % des aktuellen Gehalts aber nur bis zur Höchstbemessungsgrundlage (2019:5220 €, 2020: 5370 €, 2021: 5550 €.). Mehr Information auf www.pensionsversicherung.at

Halbierung des ASVG-Pensionsbeitrages: Wenn du bereits das gesetzliche Pensionsalter überschritten hast (Frauen mit 60 und Männer mit 65 Jahren) und noch keine Pension beziehst, dann wird dein ASVG-Beitrag auf 5,13% halbiert. Das gilt aber nur jeweils 3 Jahre lang. Bestätigung über Nichtpensionsbezug bei PVA holen und dem Dienstgeber abgeben.

ASVG Höchstpension kannst du erhalten, wenn du 45 Versicherungsjahre zusammen hast und davon 30 Jahre über der Höchstbemessungsgrundlage gelegen bist. 2018 betrug die Höchstpension ca. 3500 €.

Abfertigung: Siehe Seite 28f.

Pension für Beamte (heißt eigentlich Ruhegenuss)

Grundsätzlich berechnet sich die Pensionshöhe (Ruhegenusshöhe) aus den **Pensionsjahren**, den **ruhegenussfähigen Zulagen** und den **Nebengebührenwerten/NGW** (§59 Abs. 1 des Pensionsgesetzes 1965). Sie erhöhen die Pension auf bis zu 20% der Bemessungs-

grundlage. 1 NGW = ca. € 0,04.

Pensionsbeitrag

Ab 2005 verringert sich die Beitragsgrundlage von 11,05% je nach Geburtsjahr (siehe folgende Tabelle), weil die Höhe der Pension durch die Durchrechnung stetig sinkt.

Ge- burts- jahr	für Bezüge bis Höchstbeitrags- grundlage (§45 ASVG), in %	für Bezüge über Höchstbeitrags- grundlage (§45 ASVG), in Prozent
anstelle des im Jahr 2004 maßgeblichen Beitragssat- zes von 11,05% (Eintritt in öff. Dienst nach 30.4.95):		
ab 1976	10,25	keine Parallelrech- nung
1975	10,45	2,82
1974	10,47	3,06
1973	10,49	3,29
1972	10,51	3,53
1971	10,52	3,76
1970	10,54	4,00
1969	10,56	4,23
1968	10,57	4,47
1967	10,59	4,70
1966	10,61	4,94
1965	10,62	5,17
1964	10,64	5,41
1963	10,66	5,64
1962	10,68	5,88
1961	10,69	6,11
1960	10,71	6,35
1959	10,73	6,58
1958	10,74	6,82
1957	10,76	7,05
1956	10,78	7,29
1955	10,79	7,52
anstelle des im Jahr 2004 maßgeblichen Beitragssat- zes von 12,55% (Eintritt in öff. Dienst vor 1.5.95):		
1959	11,62%	7,48%
1958	11,67%	7,74%
1957	11,72%	8,01%
1956	11,77%	8,28%
1955	11,82%	8,54%

Jubiläumzulage: Erhältst du bei Korridor-/ Hackler-
pension erst nach 40 Dienstjahren. Bei Pensionierung
nach 65 (VL-Frauen: jeweiliges Pensionsalter gem. Ta-
belle in 4.4.4.) reichen 35 Jahre.

Besondere Bestimmungen nach dem Zeitpunkt des Dienst Eintritts

a) Dienst Eintritt vor dem 1. 5. 1995

Für die ersten 10 Beitragsjahre werden 50%, für jedes
weitere Jahr bis 2003 werden je 2%, ab 2004 1,429%
Pensionsanspruch erworben.

b) Dienst Eintritt nach dem 30.4.1995:

Für die ersten 15 Beitragsjahre werden 50%, für jedes
weitere Jahr bis 2003 werden je 2%, ab 2004 1,667%
Pensionsanspruch erworben.

c) Dienst Eintritt nach dem 31.12.2004:

Die Pensionsberechnung erfolgt wie im ASVG - es gibt

keine extra Beamtenregelung.

Valorisierung der Pensionen

Bei neu anfallenden Ruhebezügen bzw. Pensionen gibt
es im ersten Jahr keine Valorisierung. Erst ab dem
zweiten Kalenderjahr erfolgt eine Anpassung. Bsp.1:
Pension ab 1.12.2020, erste Pensionserhöhung am
1.1.2022. Bsp.2: Pension ab 1.1.2021, erste Pensions-
erhöhung am 1.1.2023. Wird 2021 neu geregelt!

Pensionsversicherungsbeitrag (§ 13a Abs.2a PG)

Für bereits in Pension befindliche Beamt*innen sowie
für jene, die unter die Deckelungsregelung der Pensi-
onsreform 1997 fallen, wird ein zusätzlicher „Pensi-
onsversicherungsbeitrag“ bis zu 1% von der Pension ab-
gezogen.

4.4.3. Nachkaufen von Pensionszeiten

Die Beträge sind horrent! 2012 kostete 1 Monat Schul-
oder Studienzeit 964,44 Euro, 2020 sind es bereits
1224,36 Euro, außer jemand ist vor 1.1.1955 geboren,
dann sind es 2865 €! **2021 kostet 1 Monat 1265,40 €**

Rücktritt/Rückgängigmachen: geht nur bei den
Nachkäufen von vorher beitragsfrei angerechneten
Schul-/Studienzeiten bei vor 1.7.1988 Pragmatisierten.
Seit 1.7.2012 können Nachkäufe auch teilweise rück-
gängig gemacht werden. Keine Rückabwicklung gibt
es für Nachkäufe von vorher von der Anrechnung aus-
geschlossenen Schul-/Studienzeiten (bei Pragm. ab
7/88). Bei Pragmatisierungen bis 1988 wurden die Zei-
ten beitragsfrei angerechnet – gelten für Pensionskor-
ridor, jedoch nicht für Hacklerregelung.

4.4.4. Ehest mögliche Pensionierung

Für alle Pragmatisierten und männlichen ASVG-Versi-
cherten gilt das normale Antrittsalter von 65 Jahren. Für
weibliche ASVG-Versicherte gilt ein Pensionsalter von
60 Jahren. Diese Regelung läuft schrittweise aus. (siehe
folgende Tabelle). **Für Beamtinnen gilt 65 Jahre.**

Tabelle: Schrittweises Abschaffen des Pensi- onsantritts mit 60 für Frauen:

Geburtsdat- umr	Le- bens- monate	Pensions- antritts- alter	gilt ab	frühester Pensions- antritt
bis 1. Dez. 1963	720	60 Jahre	aktuell	mit 60
2. Dez. 63 – 1. Juni. 64	726	60 J. 6 Mo- nate	2. 12. 23	1. 7. 24
2. Juni 64 – 1. Dez. 64.	732	61 Jahre	2. 12. 24	1. 7. 25
2. Dez. 64 – 1. Juni. 65	738	61 J. 6 M.	2. 12. 25	1. 7. 26
2. Juni 65 – 1. Dez. 65	744	62 Jahre	2. 12. 26	1. 7. 27
2. Dez. 65 – 1. Juni 66	750	62 J. 6 M.	2. 12. 27	1. 7. 28
2. Juni 66 – 1 . Dez. 66	756	63 Jahre	2. 12. 28	1. 7. 29
2. Dez. 66 – 1. Juni 67	762	63 J. 6 M.	2. 12. 29	1. 7. 30
2. Juni 67 – 1. Dez. 67	768	64 Jahre	2. 12. 30	1. 7. 31
2. Dez. 67 – 1. Juni 68	774	64 J. 6 M.	2. 12. 31	1. 7. 32
ab 2. Juni 1968	780	65 Jahre	2. 12. 32	1. 7. 33

Ausnahme Entpragmatisierung („Austritt aus dem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis“):

Die Entpragmatisierung bedeutet eine Versicherung nach ASVG mit allen Rechten. Allerdings können Frauen den Pensionsantritt mit 60 erst 5 Jahre nach der Entpragmatisierung nutzen. Für Frauen mit 62 gilt aber derzeit, dass gleich eine Pension beansprucht werden kann.

Hacklerregelung

ist die Ruhestandsversetzung bei hoher beitragsgedeckter Gesamtdienstzeit (gem. § 236b Abs. 1 BDG) für Beamtete, die vor dem 1.1.1954 geboren sind, ist eine abschlagsfreie Versetzung in den Ruhestand mit Ablauf des Monats möglich, in dem das 60. Lebensjahr vollendet wurde, wenn zu diesem Zeitpunkt eine beitragsgedeckte Gesamtdienstzeit von 40 Jahren vorliegt.

Männliche VL müssen 45 Beitragsjahre aufweisen. Zeiten einer Präsenz-/Zivildienstleistung werden statt wie früher mit bis zu 12 Monaten mit bis zu 30 Monaten als beitragsgedeckte Zeit berücksichtigt.

Weibliche VL, die vor dem 1.1.1959 geboren sind, können mit Ablauf des Monats, in dem das 55. Lebensjahr vollendet wurde, abschlagsfrei in Pension gehen, wenn eine beitragsgedeckte Gesamtdienstzeit von 40 Jahren vorliegt.

Beamtete: Ab 1.1.1954 geborene Beamtete können mit 62 bei 42 Beitragsjahren und 0,28% Abzug pro Monat in Pension gehen – aber ohne Nachkaufsmöglichkeit für Schul-/Studienzeiten!

4.4.5. Pensionskassenregelung

Für alle, die mindestens 1 Jahr in einem Bundesdienstverhältnis stehen oder als Landeslehrer*in sind, wird ein Konto bei der Bundespensionskasse AG eingerichtet. Der Dienstgeber zahlt darauf 0,75% des Bezuges (inkl. Sonderzahlungen/ Nebengebühren/ Zulagen) ein.

Als Dienstnehmer kann man freiwillig einzahlen - entweder monatlich bis zu 0,75% des Bezugs oder maximal 1000 Euro jährlich. Infos:

<https://www.bundespensionskasse.at/fuer-dienstnehmerinnen-des-bundes-landeslehrerinnen/uebersicht.html>